

- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus den engeren Schutzzonen abgefhrt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Diese Flchen sollen in das Eigentum der Begnstigten bergefhrt werden und im Eigentum der Begnstigten verbleiben, solange die Anlagen der ffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgefhrt werden, da das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhren,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, da Beauftragte der Gemeinde Mossautal und der zustndigen staatlichen Behrden

- a) die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen,
- e) schdliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen vorhandenen Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschlieen,
- i) das Gelnde vor berschwemmung schtzen.

Soweit diese Manahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstcke dauernd oder vorbergehend beeintrchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

 6

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises als untere Wasserbehrde hat die Durchfhrung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behrde hierfr zustndig ist.

 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung knnen gem § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungsprsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 61 Darmstadt, Rheinstrae 62;
2. dem Landrat des Odenwaldkreises — untere Wasserbehrde, 6122 Erbach;
3. dem Kreisausschu des Odenwaldkreises — Bauaufsichtsbehrde, 6122 Erbach;
4. dem Hessischen Landesamt fr Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9;
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Neckarstrae 4;
6. dem Katasteramt Michelstadt, 612 Michelstadt;
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mossautal, 6121 Mossautal;
8. der Hessischen Landesanstalt fr Umwelt, 62 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkndung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 6. 1973

Der Regierungsprsident

V 14 — 79 e 04/01 (2123) — O

gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 27/1973 S. 1213

856

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Steinau, Landkreis Schlchtern

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Steinau, Landkreis Schlchtern, wird hiermit nach Magabe der vorgelegten Unterlagen gem § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt gendert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), fr deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet fr die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkung Steinau erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsgebiet)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehrigen Plnen (Katasterplne i. M. 1 : 1500 und 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsgebiet = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 4 Nrn. 6 und 20

Flur 11 Nrn. 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 102/7, 103/7, 81, 93 und 94 der Gemarkung Steinau.

Die Grenze verläuft

im Südosten von dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 81 über den nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 8 auf die Südseite des Weges Nr. 20,

im Nordwesten von der Ostseite des Weges Flur 11 Nr. 104/82 parallel zur Südostgrenze des Fassungsgebietes (Abstand 55 m) auf die Südseite des Weges Nr. 20 und

im Norden zwischen den Schnittpunkten der Nordwest- bzw. Südostgrenze mit der Südseite des Weges Nr. 20.

Die Weltgrenze wird durch die Ostseite des Weges Fl. 11 Nr. 104/82 gebildet.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke

Flur 4 Nrn. 5, 6, 19 und 20

Flur 11 Nrn. 1/1, 2, 3, 4 und 104/82

Flur 13 Nrn. 7 und 13

der Gemarkung Steinau.

Die Grenze verläuft

im Süden von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 11 Nr. 4 bis zu dem Polygonpunkt 291 (westlich),

in nördlicher Richtung zum Polygonpunkt 292,

in nordöstlicher Richtung über die Polygonpunkte 267 und 745 bis zur Westseite des Weges Flur 4 Nr. 19 und dem Polygonpunkt 271.

in südwestlicher Richtung mit der Westseite des Weges Flur 4 Nr. 19 bis zum Polygonpunkt 270 und

in südlicher Richtung bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Fassungsgebietes.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Flurstücke

Flur 4 Nr. 5

Flur 13 Nrn. 7 und 13 (teilweise)

der Gemarkung Steinau

(im Südosten durch die Nordwestgrenze der engeren Schutzzone, im Westen durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 292 und 743 begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das

Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbes. von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,

- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) Der Ausbau und das Neuanlegen von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Diese Flche soll in das Eigentum der Begnstigten bergefhrt werden und im Eigentum der Begnstigten verbleiben, solange die Anlage der ffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgefhrt werden, da das Grundwasser nicht nachteilig beeinflt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, da Beauftragte der Stadt Steinau und der zustndigen staatlichen Behrden

- a) die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen,
- e) schdliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschlieen,
- i) das Gelnde vor berschwemmung schtzen.

Soweit diese Manahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstcke dauernd oder vorbergehend beeintrchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

 6

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlchtern hat die Durchfhrung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der  3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behrde hierfr zustndig ist.

 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des  3 dieser Verordnung knnen gem § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungsprsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstrae 62
2. dem Landrat des Landkreises Schlchtern — untere Wasserbehrde — 649 Schlchtern
3. dem Kreisausschu des Landkreises Schlchtern — Bauaufsichtsbehrde — 6490 Schlchtern
4. dem Hessischen Landesamt fr Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Auenstelle Hanau — 6450 Hanau
6. dem Katasteramt Schlchtern, 6490 Schlchtern
7. der Stadtverwaltung der Stadt Steinau, 6497 Steinau
8. der Hessischen Landesanstalt fr Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5

 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkndung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 5. 1973

Der Regierungsprsident
V/14 — 79 e 04/01 (12635) — St
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 27/1973 S. 1215

857

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Asbach, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Asbach, Landkreis Darmstadt, wird hiermit nach Magabe der vorgelegten Unterlagen gem § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit  25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt gendert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), fr deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet fr die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Asbach und Rodau erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus  2 und dem dazugehrigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5 000), in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = blaue Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

